

SATZUNG

der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft 1715

WILDENRATH e.V.

§ 1

Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen: St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft 1715 Wildenrath e.V.

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erkelenz unter der Vereinsregisternummer 325 eingetragen und hat seinen Sitz in Wegberg-Wildenrath.

§ 2

Wesen und Aufgaben

Die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und den Zielen des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennt. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften: „Für Glaube, Sitte und Heimat“ stellen sich die Mitglieder der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a. aktive religiöse Lebensführung.
 - b. Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft.
 - c. Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch
 - a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
 - b. Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
 - c. Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch
 - a. Dienst für das Gemeindewohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
 - b. Tätige Nachbarschaftshilfe.
 - c. Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahنشwenkens.

Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft grundsätzlich auf die christlichen Grundsätze.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar christlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung vom 01.01.1977.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft können alle Männer werden, ab ihrem 12. Geburtstag, unbescholten und bereit sind, sich dieser Satzung und damit dem Statut des Bundes zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister (genannt Vorsitzender) oder an den Schriftführer (genannt Geschäftsführer) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Männer.
4. Mit der Aufnahme in die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zur christlichen Lebenshaltung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Der Austritt ist gegenüber dem 1. Brudermeister (genannt Vorsitzender) oder dem Schriftführer (genannt Geschäftsführer) zu erklären.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

Nach Möglichkeit soll ein Mitglied sich an allen Veranstaltungen der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft beteiligen.

Jedes Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft (und entsprechendem Alter) das Recht auf den Königsschuss. Das Recht auf den Prinzenschuss hat das Mitglied (bei entsprechendem Alter) sofort nach Eintritt in die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft. (siehe § 17)

Ein Anspruch auf das Königs- bzw. Prinzen geld setzt, die Wahrnehmung der Pflichten des Schützenkönigs/Schützenprinzen voraus. Bei Nichtwahrnehmung der Pflichten ohne triftigen Grund zahlt der Schützenkönig/Schützenprinz das evtl. bereits ausgezahlte Königs- bzw. Prinzen geld die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft unverzüglich zurück.

Für den Schützenkönig ist zusätzlich eine Abstandszahlung von 20 Jahressätzen (Jahresbeitrag) an die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft in dem laufenden Geschäftsjahr fällig.

§ 6 Jungschützen

Jungen und Jungmänner bis zum vollendeten 24. Lebensjahr können in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst werden, deren Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft - Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu ordnen sind.

Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus das Amt versehen.

Jungschützen bis zum Vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den halben Beitrag und sind nicht stimmberechtigt. Sie nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

Mit Beginn des 19. Lebensjahres werden die Jungschützen vollberechtigte Mitglieder. Sie sind voll beitragspflichtig mit dem Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedsrechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe

Organe der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst für den Januar einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder das schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Brudermeister (genannt Vorsitzender) beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister (genannt Vorsitzender), im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Zur Annahme der Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzmannes
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung
4. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
5. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
6. die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. die Änderung der Satzung
9. die Auflösung der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister (genannt Vorsitzender) sowie dem Schriftführer (genannt Geschäftsführer) zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

Der gewählte Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Brudermeister, genannt Vorsitzender
2. dem stellv. Brudermeister, genannt stellv. Vorsitzender
3. dem Schriftführer, genannt Geschäftsführer
4. dem stellv. Schriftführer, genannt stellv. Geschäftsführer
5. dem Kassenwart
6. dem stellv. Kassenwart
7. dem Gerätewart
8. dem stellv. Gerätewart
9. dem Beisitzer
10. dem Jungschützenmeister
11. dem Schießmeister

Zum Vorstand gehört ohne Wahl als ordentliches Mitglied der jeweilige Pfarrer der St. Johannes Baptist Pfarre in Wildenrath als geistlicher Präses, sowie die Ehrenvorsitzenden und der amtierende Hauptmann.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Hierbei finden alle zwei Jahre Wahlen statt, wobei hier der halbe Vorstand gewählt wird. Es werden im Wechsel der Hauptvorstand und die Stellvertreter gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Kommt bei einer Vorstandswahl kein Vorstand zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Kommt auch bei dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung kein Vorstand zustande, wird das Vermögen und die Inventarien an den jeweiligen Pfarrer und geistlichen Präses der Pfarre St. Johannes Baptist in Wildenrath, zur Verwahrung übergeben. (siehe § 21)

Ein Wiederneuaufleben der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft ist jederzeit möglich.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der 1. Brudermeister, genannt Vorsitzender, sein Stellvertreter, der Schriftführer, genannt Geschäftsführer und der Kassenwart. bilden den gesetzlichen (geschäftsführenden) Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind. befugt, die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von je zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben.

Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne § 26 BGB endet mit der Neu-
besetzung der Positionen durch eine Wahl. Die Eintragung des neugewählten Vorstandes
in das Vereinsregister ist unverzüglich nach der Wahl zu veranlassen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Erstattung des Jahresberichtes
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
5. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
6. Wahl der Delegierten für Organe des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
7. Durchführung des jährlichen Königs- und Prinzenvogelschusses
8. Festlegung der Bedingungen für den Königs- und Prinzenvogelschusses, welche vor Beginn des Vogelschusses zur Kenntnis gebracht werden müssen
9. Organisation und Durchführung der Schützenfeste
10. Ehrung von Mitgliedern für langjährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft
11. Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, genannt Vorsitzender, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister, genannt Vorsitzender oder seinem Stellvertreter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Brudermeister, genannt Vorsitzender.

§ 14

Kirchliche Veranstaltungen

1. Am Fronleichnamstag beteiligt sich die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft an der eucharistischen Prozession und versieht den Ehrendienst. Sie begleitet nach altem Brauch in Tracht das Allerheiligste.
2. Jährlich lässt die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft zwei heilige Messen für die lebenden und verstorbenen Mitglieder lesen und zwar am Patronatsfest bzw. bei der Frühkirmes und am Christkönigstag.
Hierbei nehmen die Fahnenträger sowie der Fahnenoffizier mit den Schützenbruderschaftsfahnen am Altar Aufstellung.
3. Zweimal im Jahr wird zur gemeinschaftlichen heiligen Kommunion eingeladen und zwar am Patronatsfest bzw. bei der Frühkirmes und am Christkönigstag.

§ 15 Feste

Feste der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft sind:

1. Der Patronatstag, der am 24. Juni (Fest des heiligen Johannes) nach altem Brau begangen wird. Fällt dieser Tag auf einen Werktag, so findet die Feier am nachfolgenden Sonntag statt.
2. Die Schützenfeste und zwar:
 - a. Die Frühkirmes am Sonntag nach dem Feste des Johannes (24. Juni). Fällt dieses Fest auf den Sonntag wird die Frühkirmes am gleichen Tage gehalten.
 - b. Die Spätkirmes wird am Wochenende vor Volkstrauertag gehalten.
 - c. Der Vogelschuss, der rechtzeitig vor der Frühkirmes abgehalten wird. Den Termin bestimmt der Vorstand.

§ 16 Sterbefälle

Über besondere Ehrungen bei Begräbnissen entscheidet der Vorstand.

Am Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst alle Bruderschaftsmitglieder teilnehmen.

Die Fahne der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft, versehen mit einem Trauerflor, ist bei dem Begräbnisamt am Altar aufzustellen und wird auf dem Friedhof beim letzten Geleit mitgeführt.

§ 17 Schützenbrauchtum

Die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft pflegt das Schießspiel. Der Königs- und Prinzenvogelschuss gehört zum Schützenfest. des Jahres und soll vom Vorstand gut vorbereitet werden.

§ 18 Sportschießen

Die Mitglieder sollen. sich am sportlichen Schießen der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft, das sich nach den Bestimmungen des Zentralverbandes und der Ficep (Internationaler katholischer Sportbund) richtet, beteiligen. Die Teilnahme an dem sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Zentralverbandes ist wünschenswert.

§ 19 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft (Königssilber, Prinzensilber, Fahnen, Urkunden und Protokollbücher etc.) sorgfältig aufbewahrt und gepflegt werden.

An allen christlichen Kulturbestrebungen soll sich die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft nach Möglichkeit beteiligen.

Insbesondere unterstützt sie die Pflege des Heimatgedankens.

§ 20 Soziale Fürsorge

Die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder. Für alle aktiven und inaktiven Mitglieder wird eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen, die Schäden oder Beschädigungen, die während ihrer Tätigkeit für die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft entstehen abdeckt.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist. Die St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft unterstützt nach Möglichkeit die karitativen Einrichtungen der Pfarre.

§ 21 Auflösung

Im Falle der Auflösung der St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft fällt das Vermögen an die Pfarre Maßgabe, dass der Pfarrer das Vermögen verwaltet und die Inventarien (z.B. Königssilber, Prinzsilber, Fahnen, Urkunden, Protokollbücher etc.) aufbewahrt.

Von dem Vermögen und dem Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, das dem Pfarrer zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre.

Im Falle der Neugründung einer St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das Vermögen und, die Inventarien der neugegründeten St. Johannes Baptist Schützenbruderschaft übergeben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 1995 beschlossen. Sie gilt vom Tage der Beschlussfassung an.

Die Änderung des Modus der Vorstandswahlen wurde am 11.01.2009 beschlossen.

Die Änderung des Mitgliedsbeitrages wurde am 14.01.2018 beschlossen.

Wildenrath, den 14. Januar 2018